

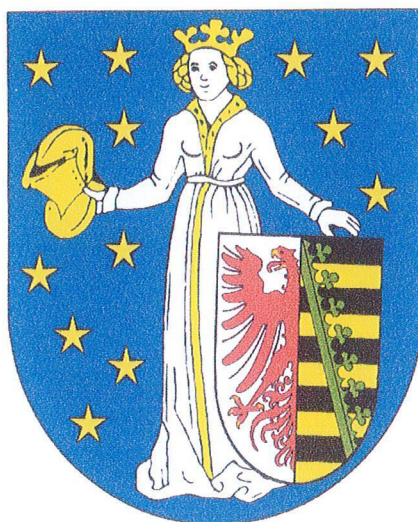
Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Coswig (Anhalt)

und

der Gemeinde Möllensdorf



Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Möllensdorf hat am 24.09.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Möllensdorf in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Möllensdorf haben nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 Satz 5 und § 18 Abs. 1 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-467/2008 in seiner Sitzung am 23.10.2008 der Eingliederung der Gemeinde Möllensdorf nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Möllensdorf folgenden Gebietsänderungsvertrag.

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Möllensdorf in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

§ 1 Eingliederung

1. Die Gemeinde Möllensdorf wird zum 01.07.2009, gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Möllensdorf bildet ab Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Möllensdorf.
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Möllensdorf die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Möllensdorf ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Möllensdorf ist längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.
3. Die Ortschaftsverfassung wird auf unbestimmte Zeit in die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Möllensdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Möllensdorf haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Möllensdorf gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt)“ und darunter „Landkreis Wittenberg“ steht.
3. Die Ortschaft Möllensdorf der Stadt Coswig (Anhalt) führt keine eigenen Hoheitszeichen.

§ 4 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Möllensdorf, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen, stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 1.000,00 €, sowie das Budget aus § 12 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein.

§ 5 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Möllensdorf an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Möllensdorf an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (siehe Anlage 1).
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich die bestehenden Dienstleistungsverträge der Gemeinde Möllensdorf (z. B. Winterdienst, Grünanlagenpflege, Wartung der Straßenbeleuchtung) auch weiterhin nach den Vorschriften der VOL LSA öffentlich auszuschreiben.

§ 6 Ortsrecht

Im Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Möllensdorf ersetzen ab 01.07.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Möllensdorf:

FFW-Kostenersatzsatzung	vom 01.12.2001
Straßenreinigungssatzung	vom 14.11.2001
Baumschutzsatzung	vom 16.06.2005
Sondernutzungssatzung	vom 14.11.2001
Sondernutzungsgebührensatzung	vom 14.11.2001
Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen	vom 12.04.2007

Folgende Satzungen der Gemeinde Möllensdorf treten 01.07.2009 außer Kraft:

Hauptsatzung	vom 03.05.2007
Satzung zu Gewässern II. Ordnung	vom 27.03.2007

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 01.01.2002 gilt für die jetzige Wahlperiode des Bürgermeisters weiter.

Folgende Satzungen der Gemeinde Möllensdorf treten ab 01.07.2009 außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Möllensdorf werden durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Hundesteuersatzung:

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 6 Ortsteile:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:

Eine monatliche Entschädigung erhalten:

Ortswehrleiter	38,00 €
der ständige Vertreter	25,00 €
der Jugendfeuerwehrwart	25,00 €

Entgeltverordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Möllensdorf, Dorfstr. 15:

Die Entgeltverordnung wird von der Stadt übernommen, wobei zur Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten der Ortschaftsrat angehört wird.

Festsetzung der Steuersätze

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A:	300 v.H.	
Grundsteuer B:	300 v.H.	
Gewerbesteuer:	300 v.H.	bis zum Jahr 2013 angeglichen werden.

Anpassung der Steuersätze in Jahresscheiben:

	2010	2011	2012	2013
Grundsteuer A:	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B:	320 v.H.	340 v.H.	360 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.07.2009 zugesichert.

Die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird bis zum 01.07.2009 zugesichert.

Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

§ 7 Neuwahl des Gemeinderates

1. Die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) wird vereinbart.
2. Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) führt den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Gemeinde Möllensdorf für das Jahr 2009 bis zum 31.12.2009, einschließlich Jahresrechnung, weiter.
2. Die Gemeinde Möllensdorf verpflichtet sich, nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

§ 9 Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Abwasserverband Coswig (Anhalt), Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel, Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue, Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. In den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Möllensdorf ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

§ 10 Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im LSA verfügbar sind, in der Ortschaft Möllensdorf weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Möllensdorf als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.

§ 11 Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Möllensdorf an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 12 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.

§ 12 Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Möllensdorf ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diesen Ortsteil betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
 - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, in der Ortschaft Möllensdorf;
 - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Möllensdorf;
 - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde Möllensdorf;
 - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde Möllensdorf;

2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit bis zu einer Wertgrenze von 3000 € abschließend über folgende Angelegenheiten, die die Ortschaft Möllensdorf betreffen, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden:

Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Möllensdorf befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

 - Dorfgemeinschaftshaus
 - Feuerwehr
 - Grünanlagen
 - Spielplatz

3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Möllensdorf betreffen.

4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt entsprechend Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).

5. Der, vor In-Kraft-Treten, 2009 erstmals zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Den Wahltag bestimmt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Anzahl der Ortschaftsräte ist in die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) aufzunehmen. Der Ortschaftsrat wählt, nach der Wahlperiode des jetzigen Ortsbürgermeisters, aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

§ 13 Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Möllensdorf richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die Gemeinde Möllensdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

§ 14 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg.

§ 15 Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Möllensdorf, u. a. die im § 12 Abs. 2 genannten Einrichtungen, gehen mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen (unter Maßgabe des § 12 (2) dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Möllensdorf. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 16 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möllensdorf besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) fort.
3. Der Gemeindevorstand wird zum Ortswehrleiter. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters obliegt dem Ortschaftsrat.

§ 17 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 18 Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.07.2009 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Möllensdorf bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Möllensdorf bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Möllensdorf betreffend einzusehen.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg - zum 01.07.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 23. Oktober 2008

Gemeinde Möllensdorf, den 23. Oktober 2008



Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)





Kruschel
Bürgermeister
Gemeinde Möllensdorf



Anlage 1

zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf

- Darlehensvertrag mit der Deutschen Kreditbank AG (Darlehensnummer: 6838734)
- Darlehensvertrag mit dem Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (Darlehensnummer: 3100341006)
- Vertrag zum Winterdienst mit der Firma Forst- und Umweltdienst B. Schröter vom 18.10.2007
- Wohnungsmietvertrag mit den Eheleute May in der Dorfstraße 15 vom 23.09.1988
- Wohnungsmietvertrag mit Herrn May in der Dorfstraße 15 vom 12.09.2007
- Bungalowmietvertrag mit Frau Krenz vom 12.07.1985
- Landverpachtvertrag mit der Firma Schröter & Schröter GbR vom 22.11.2005
- Landverpachtvertrag mit Herrn Grätz vom 07.06.2005
- Landverpachtvertrag mit Herrn Joachim vom 07.06.2005
- Landverpachtvertrag mit der Kleingartensparte Jagdhaus II vom 10.09.1989
- Städtebaulicher Vertrag zu den Erschließungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 BauGB in Zusammenhang mit dem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1 „Forellenhof Möllensdorf“, Gemeinde Möllensdorf und Herrn Heinz Joachim vom 11.10.2007/29.10.2007
- Städtebaulicher Vertrag über die Sicherung von Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1 „Forellenhof Möllensdorf“, Gemeinde Möllensdorf und Herrn Heinz Joachim
(Dieser Vertrag ist noch nicht abgeschlossen)
- Öffentliche-Rechtlicher Vertrag über die Sicherung von Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1 „Forellenhof Möllensdorf“, Gemeinde Möllensdorf und dem Landkreis Wittenberg vom. 05.06.2008/01.07.2008